

# **Stellungnahmen zum Fraktionsbericht der FPÖ**

**des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von  
Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder  
(ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) (4/US)  
(1996 d.B.)**

**gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA**

Ainedter & Ainedter Rechtsanwälte GesbR - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel I, S. 9

des Fraktionsberichts der FPÖ

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

Im Namen der Kanzlei Ainedter & Ainedter werden die haltlosen Unterstellungen im FPÖ-Fraktionsbericht, wonach unsere Kanzlei „ÖVP-nahe“ sei und bestünde eine „*Verflechtung der schwarzen Justiznetzwerke mit der Anwaltskanzlei von Manfred Ainedter*“, als vollkommen haltlos entschieden zurückgewiesen. Die seit 2012 unter Ainedter & Ainedter firmierende Rechtsanwaltskanzlei wurde von RA Dr. Manfred Ainedter vor mittlerweile 43 Jahren, 1980 gegründet, während die (W)KStA erst seit 2009 existiert.

Seit Bestehen der Kanzlei wurden neben einer überwiegenden Anzahl an nicht medienwirksamen und „unpolitischen“ Verfahren auch einzelne Mandanten betreut, die der SPÖ, der ÖVP und auch der FPÖ nahestehen. Es kann daher keine Rede davon sein, dass unsere Kanzlei einer Partei besonders nahesteht oder gar einem behaupteten „*schwarzen Justiznetzwerk*“ angehört. Wir gestehen aber gerne unumwunden zu, der Rechtsanwaltskammer Wien und dem ÖRAK anzugehören und sind national wie international mit Kolleg:innen bestens vernetzt, um für alle Mandanten die bestmögliche Vertretung gewährleisten zu können.

  
RECHTSANWÄLTE  
DR. MANFRED AINEDTER  
MAG. KLAUS AINEDTER  
1020 WIEN, TABORSTRASSE 24a

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel I, S. 15, 16

des Fraktionsberichts der FPÖ

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

Dieser Fraktionsbericht geht – soweit er mich betrifft – von falschen Tatsachen aus.

Ich war nicht “Chefverhandler“ in den Regierungsverhandlungen, das könnten Dr. Peter Fichtenbauer, Dr. Harald Stefan und Mag. Markus Abwerzger bestätigen. Ich habe nur – nach öffentlich erklärtem Abgang aus der Politik – das Kapitel Justiz verhandelt, stets in Anwesenheit des Chefkoordinators Dr. Moser. Dabei wollte ich aus guten Gründen vor allem mehr für das Justizbudget herausholen, was in eine heftige Konfrontation mit der damaligen Vertreterin des BMF mündete, die auch den Vertretern der FPÖ mit Sicherheit noch in Erinnerung ist. Das hätte ich wohl nicht nötig gehabt, wenn ich wirklich “eine wesentliche Stütze des tiefen schwarzen Staates“ gewesen wäre, wie das der Ausschussbericht formuliert.

Wer immer diesen Bericht verfasst hat, hat offensichtlich keine Ahnung von der damaligen Situation !

Tatsache ist: Ich war ein parteifreier Justizminister, der Vorwurf, ich hätte „als Teil der schwarzen Netzwerke“ in irgendeiner Form unkorrekt agiert, ist falsch und durch nichts belegt. Ich weise ihn daher auf das Schärfste zurück !

Tatsache ist auch, dass alle in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe einer objektiven gerichtlichen Überprüfung bekanntlich nicht standhalten konnten, im Gegenteil ! Aber das wird ignoriert und in Wahrheit nur das – vermutlich von Peter Pilz erfundene und von der FPÖ kritiklos übernommene - Wortkonstrukt vom „System Pilnacek“ dazu verwendet, um ein parteipolitisch motiviertes Narrativ zu verbreiten, das mit der Realität nichts zu tun hat, und gegen das ich mich, soweit es mich überhaupt betrifft, abgesehen von dieser sehr eingeschränkten Möglichkeit einer Stellungnahme auch nicht wehren kann. Darin liegt ja auch eines der grundsätzlichen rechtsstaatlichen Probleme des Verfahrens in U-Ausschüssen dieser Art.

Besonders bemerkenswert ist, dass dieser Ausschussbericht sogar eigene Beweisergebnisse glatt ignoriert, wie beispielsweise wesentliche Aussagen bezüglich meiner Bestellung zum Richter am VfGH, insbesondere auch die Aussagen von Sebastian Kurz.

Ein Ausschussbericht, der selbst die eigenen Ermittlungsergebnisse im U-Ausschuss negiert, wenn sie nicht zum vorgefassten parteipolitisch motivierten Narrativ passen, spricht für sich. Mit objektiver Wahrheitsfindung hat das absolut nichts zu tun. Dieser Bericht ist dafür nicht das einzige, aber ein sehr typisches Beispiel. Leider.

Wien, am 22.3.2023

Univ.Prof.Dr. Wolfgang Brandstetter

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel II, S. 48

des Fraktionsberichts der FPÖ

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

Die im Bericht mir gegenüber erhobenen Unterstellungen im Zusammenhang mit der Vorführung von Herrn MMag. Thomas SCHMID verletzen mich in meinen Rechten (insbesondere § 16 iVm § 1330 ABGB) und ich trete diesen entschieden entgegen.

Ich habe die Landespolizeidirektion Wien beauftragt, alles rechtlich Mögliche zu tun, um eine Vorführung zu ermöglichen.

Ich möchte in aller Klarheit festhalten, dass von Seiten des Bundesministeriums für Inneres, trotz gegenteiliger Rechtsmeinungen, alles unternommen wurde, um eine Vorführung bzw. Befragung der Auskunftsperson zu ermöglichen. Die unterstellte Untätigkeit bzw. Weigerung, sowie den Vorwurf einer Falschaussage weise ich aufs Schärfste zurück.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel I, S. 30-31

des Fraktionsberichts der FPÖ

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

In Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren möchte ich keine inhaltliche Stellungnahme abgeben. Ich möchte hiermit aber auch klarstellen, dass aufgrund dessen auf die im Bericht enthaltenen Vermutungen und Schlüsse keine Zustimmung abgeleitet werden kann.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel I, S. 36-37,

Kapitel II, S. 48

des Fraktionsberichts der FPÖ

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Instrument des Untersuchungsausschusses ist aus meiner Sicht ein wesentlicher Bestandteil des Parlamentarismus in Österreich. Er soll dabei helfen, die politische Verantwortung zu klären und damit einen Beitrag für mehr Transparenz in unserem Land schaffen. Leider musste ich in meiner Zeit als Bundeskanzler immer wieder feststellen, dass dieses wichtige Instrument für Parteipolitik, falsche Anschuldigungen und Denunzierung missbraucht wurde.

Besonders bedauerlich ist, dass von Teilen der Opposition versucht wurde, mit Anzeigen und illegalen Leaks aus vertraulichen Dokumenten Politik zu machen. Die systematische Veröffentlichung von bestimmten Teilen aus geheimen Akten ist nicht nur aus rechtlicher Sicht höchst fragwürdig, sondern auch demokratiepolitisch, denn: Mit der Zeit wurde der Untersuchungsausschuss so immer mehr zu einer Schlammschlacht, die das Vertrauen in die Politik in unserem Land massiv erschüttert hat. Besonders in Zeiten einer Pandemie halte ich dieses Vorgehen für besonders verantwortungslos. Auf der anderen Seite glich der Untersuchungsausschuss immer öfter einem politischen Tribunal, indem sich manche Abgeordnete sowohl als Ankläger, als auch als Richter inszenierten und mit dem Ziel in Befragungen gingen, die Auskunftspersonen über mehrere Stunden hinweg in die Enge zu treiben und in Widersprüche zu verwickeln, um daraufhin entsprechende Passagen aus dem Protokoll selbst bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen – teilweise mit Erfolg. Viele dieser Ermittlungen waren tages-, wenn nicht wochenlang Stoff für die politische Berichterstattung heimischer Medien. Dass bisher fast alle Verfahren aber eingestellt wurden oder mit einem Freispruch endeten, war bestenfalls eine Randnotiz wert.

Auch ich bin falschen Anschuldigungen ausgesetzt, die ich stets zurückgewiesen habe. Ich halte aber auch an dieser Stelle fest, dass ich mir strafrechtlich nichts zuschulden kommen lassen habe und freue mich darauf, das auch vor Gericht zu beweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kurz



Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel I, S. 23-24

des Fraktionsberichts der FPÖ

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

*Durch eine Veröffentlichung dieses Textteils (des mich betreffenden Chatverkehrs meines Mannes) werde ich in meinen verfassungsgesetzlich geschützten Rechten auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (gemäß § 1 DSG) und auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 7 und 8 GRC und Art 8 EMRK) verletzt. Und zwar im Kernbereich dieser Grundrechte – der privaten Lebensführung, nämlich der Kommunikation meines Ehepartners mit Dritten über mich. Die Weiterleitung dieser Kommunikation an die Medien durch Mitglieder des U-Ausschusses war befremdlich genug. Dieses Fehlverhalten jetzt auch noch dadurch zu multiplizieren, dass man Chats meines Ehemannes über mich wörtlich in einen öffentlichen Fraktionsbericht aufnimmt, ist unzumutbar und fügt mir unwiederbringlichen Schaden zu. Ich bin weder politisch tätig noch habe ich das geringste mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun.*

*Die Verfahrensordnung sieht in § 51 Abs 2 VO-UA vor, dass auch bei der Veröffentlichung von Fraktionsberichten auf meine Grundrechte und meine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen zu achten ist. Mein höchstpersönlicher Lebensbereich wird im genannten Textteil des Fraktionsberichts in unzulässiger Weise erörtert. Dass diese Form der Erörterung in meine Grundrechte eingreift, ist schon in der Entscheidung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses (nach entsprechender Beurteilung durch den Verfahrensrichter) während der Befragung meines Ehemannes deutlich zum Ausdruck gebracht worden (vgl 513/KOMM XXVII. GP - Ausschuss NR – Communiqué, 60 ff).*

*Eine Verletzung meiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte kann ausschließlich verhindert werden, wenn der entsprechende Textteil (**Kapitel I, S. 23-24**) gemäß § 51 Abs 2 VO-UA aus dem Fraktionsbericht gestrichen wird.*

Mag.<sup>a</sup>. Caroline List

Präsidentin des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

Graz, am 19.03.2023

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel III, S. 69-70

des Fraktionsberichts der FPÖ

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

Die angeführten Passagen und insbesondere auch die daraus ableitbaren Anschuldigungen sowie Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage, sind unrichtig und wir weisen diese entschieden zurück.

Ich erstatte zum Textteil

**Kapitel I, S. 8, 13, 18, 23-25**

**des Fraktionsberichts der FPÖ**

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

Im mir zur Stellungnahme übermittelten Textteil geht es im Wesentlichen um tatsachenbefreite Unterstellungen. Durch eine Veröffentlichung des Textteils werde ich in meinen verfassungsgesetzlich geschützten Rechten auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 DSGVO, Art 8 GRC), Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 7 GRC, Art 8 EMRK), in meinem Recht auf Unschuldsvermutung (Art 48 GRC), in meinem Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) sowie in meinem Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art 13 EMRK) verletzt.

Zu Kapitel I, S. 8

Ich habe gegen die Auswertung meiner elektronischen Postfächer sowie meiner dienstlich verwendeten elektronischen Geräten und deren Vorlage an den Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden (siehe die Auflistung im Eingangsstatement anlässlich meiner Befragung als Auskunftsperson) eingebracht. Gegen unvollständige und aus dem größeren Zusammenhang gerissene Chatzitate sowie deren einseitige Interpretation kann ich mich nach wie vor mangels Einsichtnahmemöglichkeit nicht zur Wehr setzen. Die bei der Datenschutzbehörde aufgrund der erfolgten Datenschutzverletzungen (iZm der Aktenvorlage und der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Untersuchungsausschuss) eingebrachten Beschwerden sind immer noch anhängig, da von dritter Seite in einem vergleichbaren Verfahren der EuGH angerufen wurde und die Verfahren deshalb ausgesetzt sind. Eine Wiedergabe davon betroffener Auszüge aus E-Mails und Chats nimmt meinen eingebrachten Beschwerden deren Effektivität, weil ihr möglicher Erfolg durch eine Veröffentlichung im Bericht zunichte gemacht werden würde.

Zu Kapitel I, S. 13:

Der vermeintliche (tatsächlich nicht erfolgte) Verrat einer Hausdurchsuchung an den Anwalt eines privaten Staatsbürgers weist keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand auf. Der Hinweis auf diesen unrichtigen Vorwurf greift ganz massiv in meine Persönlichkeitsrechte ein.

Überdies übergeht die Darstellung das dem Untersuchungsausschuss vorliegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.06.2021, W116 2241025-1/8E, W116 2241898-1/8E, das ausdrücklich festgehalten hat (S. 53, S. 64):

*„Der Beschuldigte bestreitet diesen Vorwurf und bringt dagegen zusammengefasst vor, dass der gegenständliche Verdacht lediglich auf Vermutungen und nicht auf entsprechende Tatsachen gestützt sei, um eine Suspendierung zu rechtfertigen. Dem ist insofern zu folgen, als **bei Betrachtung aller vorliegenden Beweismittel eine tragende Säule der Begründung des gegenständlichen Verdachts nicht mehr aufrecht zu halten ist.** [...] Wie oben festgestellt liegt hinsichtlich dem Tatvorwurf 1 **keine ausreichend begründete Verdachtslage** für den Ausspruch einer Suspendierung vor.“*

Tatsachenwidrig ist auch die Darstellung meiner vorgeblichen Teilnahme an der Eröffnung des Bezirksgerichts Haag. Ich habe nicht daran teilgenommen, wie die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen beweisen (insbesondere: Medienberichte über die bei der Eröffnung Anwesenden, meiner Aussage als Beschuldigter, Aussagen von Univ.-Prof. Dr. Brandstetter als Beschuldigten und DDr. Tojner als Zeuge).

Zu Kapitel I, S 18:

Beamtendisziplinarverfahren sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die subjektive Darstellung einer Auskunftsperson über mein angebliches Verhalten im Zuge des Ausspruchs meiner vorläufigen Suspendierung hat mit dem Untersuchungsgegenstand nichts zu tun und liegt auch außerhalb des Untersuchungszeitraums. Die daran anschließende Herabwürdigung meiner beruflichen Qualifikation widerspricht der völlig konträren Beurteilung durch die unabhängige Wiederbestellungskommission, die mir ein ausgezeichnetes Führungsverhalten und eine bestmögliche Förderung meiner Mitarbeiter:innen in ihrer Karriereentwicklung bescheinigte (eine Zusammenfassung dieses Gutachtens liegt dem Untersuchungsausschuss vor).

Zu Kapitel I, S. 23-25:

Die Darstellung verletzt mich im Kernbereich meiner privaten Lebensführung, nämlich der Kommunikation mit Dritten über meine Ehegattin.

Es ist bezeichnend, dass die Verfasser dieses Textteils die Entscheidungen des Verfahrensrichters und des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses schlicht ignorieren. Diese

- 3 -

haben in diesem Fall das klare Überwiegen meiner schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen während meiner Befragung als Auskunftsperson zum Ausdruck gebracht (vgl 513/KOMM XXVII. GP - Ausschuss NR – Kommuniké, 60 bis 63).

**Eine Verletzung meiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte kann ausschließlich dadurch verhindert werden, dass die entsprechenden Textteile (Kapitel I, S. 8, 13, 18, 23-25) gemäß § 51 Abs 2 VO-UA aus dem Fraktionsbericht gestrichen wird.**

Mag. Christian Pilnacek

Wien, am 20.03.2023

d

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel I, S. 23

des Fraktionsberichts der FPÖ

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

Die Ausführungen im FPÖ-Fraktionsbericht, in welchen mir parteipolitisch motiviertes unehrenhaftes, wenn nicht sogar dienstrechtlich oder strafrechtlich relevantes Fehlverhalten unterstellt wird, entbehren jeglicher Tatsachengrundlage. Bezeichnenderweise führt die FPÖ für ihre haltlosen Behauptungen auch keinerlei Beweisergebnis an. Ich war zu keinem Zeitpunkt Vertrauensperson der ÖVP (oder irgendeiner anderen Partei) und habe die Justiz weder ausgehorcht noch ihre Arbeit behindert. Diese auch von einigen Medien kolportierten unrichtigen Vorwürfe gegen mich wurden – von FBM Dr.<sup>in</sup> Alma ZADIĆ, LL.M. medienwirksam angekündigt – justizintern mehrfach geprüft. Trotz entsprechender Bestrebungen einzelner Fraktionen (parlamentarische Anfrage der NEOS vom 15.12.2021, Interviews von Kai Jan KRÄINER und Christian HAFENECKER, MA vor meiner Befragung im Untersuchungsausschuss), aber auch von Angehörigen der WKStA (Sachverhaltsdarstellung vom 19.07.2021, offener Brief an FBM Dr.<sup>in</sup> Alma ZADIĆ, LL.M. vom 17.02.2022, Stellungnahme der Leiterin vom 11.03.2022 und E-Mail an die Landesvertretung vom 13.03.2022) wurde weder ein Strafverfahren noch ein Disziplinarverfahren gegen mich eingeleitet, weil noch nicht einmal der Anfangsverdacht einer strafrechtlich oder dienstrechtlich relevanten Verfehlung bestand. Dies wurde im Untersuchungsausschuss mehrfach thematisiert und ist der FPÖ somit zur Kenntnis gelangt. Die Kanzlei AINEDTER & AINEDTER Rechtsanwälte ist zwar bekannt, allerdings weder „schwarz“ noch sonst parteipolitisch gefärbt und hat zum Zeitpunkt meines Wechsels (bis dato) eine Vielzahl an „unpolitischen“ Personen ebenso wie Politiker unterschiedlicher Parteien stets in gleicher Weise mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit vertreten.

**Betreff:** AW: ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss Verständigung zur  
Stellungnahme - FPÖ Fraktionsbericht

**Anlagen:** Linda Poppenwimmer\_Stellungnahme Fraktionsbericht\_FPÖ.pdf

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung

**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Sehr geehrter Herr Dr. PÖSCHL!

Im Anhang übermittle ich Ihnen meine Stellungnahme zum FPÖ-Fraktionsbericht mit dem Hinweis, dass die darin unter dem Schutz der beruflichen Immunität getätigten haltlosen und für die Öffentlichkeit bestimmten Behauptungen mein Grundrecht auf Achtung der Ehre und des guten Rufs nach Art 8 EMRK verletzen, wobei dieser Grundrechtsverletzung durch die Möglichkeit (nur) einer Stellungnahme bedauerlicherweise nicht mit der von Art 13 EMRK geforderten Wirksamkeit abgeholfen werden kann.

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit eine Veröffentlichung des (gesamten) FPÖ-Fraktionsberichts in dieser Form auf der Homepage des Parlaments überhaupt mit Art 8 und 13 EMRK vereinbar ist, zumal unwahre, diffamierende Tatsachenbehauptungen oder auf unwahren bzw nicht hinreichenden Tatsachenbehauptungen beruhende negative Werturteile oder Wertungsexzesse nicht unter den Schutzbereich des Art 10 EMRK fallen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Linda Poppenwimmer

AINEDTER & AINEDTER  
RECHTSANWÄLTE  
1020 WIEN, TABORSTRASSE 24A  
TEL 214 0 214, FAX 216 36 88

Landeshauptmann a.D. Hermann Schützenhöfer –  
Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

---

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel I, S. 25

des Fraktionsberichts der FPÖ

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**

*Der Verdacht - vielmehr noch der berechtigte Verdacht -, wonach Postenschacher und illegale Absprachen im Sinne der ÖVP stattgefunden haben, wird in aller Deutlichkeit zurückgewiesen.*

*Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich*

*Hermann Schützenhöfer*



**LIEBENWEIN** | RECHTSANWÄLTE

An das  
Parlament Österreich - Parlamentsdirektion  
z.Hd. Dr. Wolfgang Pöschl  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

**per E-Mail an:** Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51  
Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung persönlicher  
Daten abgesehen.

Rechtsanwältin | Partnerin:  
Mag. Stefanie Liebenwein  
stefanie.liebenwein@liebenwein.eu

Wien, am 22.03.2023  
T/LB/WB | SL | MM | 63

**DDr. Michael Tojner ./.** Stellungnahme zum Fraktionsbericht der FPÖ

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl!

Herr DDr. Michael Tojner, Getreidemarkt 17/Mariahilferstrasse 1, 1060 Wien, hat uns mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung in der gegenständlichen Angelegenheit beauftragt und bevollmächtigt.

Namens und auftrags unseres Mandanten erstatten wir zu der E-Mailnachricht der Parlamentsdirektion vom 09.03.2023, mit welchem unserem Mandanten zu den in der E-Mailnachricht mitübermittelten Textteilen des Fraktionsberichtes der FPÖ

*Kapitel I, S. 12-13*

eine Frist von 2 Wochen zur Einsicht und allfälligen Stellungnahme eingeräumt wurde, nachfolgende rechtzeitige Stellungnahme:

**Wir sprechen uns ausdrücklich gegen eine Veröffentlichung des gegenständlichen Fraktionsberichtes der FPÖ, *in eventu* gegen die Nennung des Namens unseres Mandanten in dem gegenständlichen Fraktionsbericht der FPÖ aus. Dies aus folgenden Gründen:**

Bereits die unserem Mandanten übermittelten, dem gegenständlichen Fraktionsbericht der FPÖ zugrundeliegenden Textpassagen aus dem Ausschussbericht des Untersuchungsausschusses enthalten hochbrisante und sensible Daten unseres Mandanten betreffend die Hausdurchsuchung vom 25.06.2019 in den Geschäftsräumlichkeiten unseres Mandanten in Zusammenhang mit ihrer Durchführung. Während schon eine den Namen unseres Mandanten nicht anonymisierte



Veröffentlichung des Ausschussberichtes eine **schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte und eine tiefgreifende und massive Verletzung der Grund- und Menschenrechte unseres Mandanten**, zu welchem wir am 20.03.2023 erstmals Stellung genommen haben, einherginge, würde mit der Veröffentlichung des oben angeführten Textteils des Fraktionsberichtes der FPÖ – auch in einer den Namen unseres Mandanten anonymisierten Form aufgrund des Gesamtzusammenhangs – ein Eingriff in die Persönlichkeits- sowie Grund- und Menschenrechte unseres Mandanten einhergehen bzw. die zuvor erwähnte Verletzung um ein Vielfaches übertroffen werden.

In dem Fraktionsbericht der FPÖ werden Ausführungen getätigt, wodurch der Fraktionsbericht der FPÖ ein verzerrtes und inhaltlich unrichtiges Bild zeichnet und jede kritische Auseinandersetzung mit den im Untersuchungsausschuss behandelten Ereignissen vermissen lässt.

Im gegenständlichen Fraktionsbericht werden die Beweismittel in Form von Chatnachrichten, Zeitungsberichten und Aussagen von Auskunftspersonen einseitig und willkürlich dahingehend gewürdigt, dass ein Bild gezeichnet wird, das von der wahren Sachlage abweicht.

Vor allem die Aussage des Dr. Brandstetter vor dem Untersuchungsausschuss, welche unserem Mandanten auszugsweise mit dem Ersuchen um Stellungnahme am 02.03.2023 übermittelt wurde, wird von der FPÖ in ihrem Fraktionsbericht unrichtig dargestellt, obgleich dieser aufgrund der für Auskunftspersonen geltenden Wahrheitspflicht ein bedeutender Wahrheitsgehalt zu unterstellen ist.

- Entgegen den Behauptungen der FPÖ in ihrem Fraktionsbericht, Dr. Brandstetter hätte unseren Mandanten vor der Hausdurchsuchung am 25.06.2019 gewarnt, hat Dr. Brandstetter nämlich zusammengefasst ausgesagt, dass der Informationsfluss über die bei unserem Mandanten stattgefundenene Hausdurchsuchung aus Journalistenkreisen bekannt geworden sei. Darüber hinaus hat Dr. Brandstetter die nach Erhalt dieser Information durch die Medien stattgefundenene weitere Vorgehensweise unseres Mandanten veranschaulicht, nämlich die Abfertigung eines Schreibens an die Staatsanwaltschaft mit der Mitteilung der unserem Mandanten aus Journalistenkreisen zugetragenen Informationen. Bereits insofern liegt ein gravierender Widerspruch zwischen den Darstellungen der FPÖ in ihrem Fraktionsbericht und dem aus der übermittelten Aussage des Dr. Brandstetter ableitbaren Inhalts vor.
- Darüber hinaus versucht die FPÖ in dem Fraktionsbericht zu behaupten, es hätte anlässlich der Wiedereröffnung des Bezirksgerichtes Haag ein Zusammentreffen von Dr. Brandstetter, Mag. Pilnacek und unserem Mandanten gegeben. Die unserem Mandanten von der Parlamentsdirektion übermittelten Textteile des Ausschussberichtes enthalten aber keinerlei diesbezüglichen Informationen. Auch insoweit sind die Ausführungen im Fraktionsbericht unzutreffend.
- Gänzlich missverständlich wurde überdies die Tatsache dargestellt, dass Dr. Brandstetter im Zuge seiner Vernehmung als Auskunftsperson teilweise unter Berufung auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht die Aussage verweigerte. Auch diese Darstellung findet keine Deckung in der übermittelten auszugsweisen Aussage des Dr. Brandstetter.



Unser Mandant sieht sich daher mit dem Umstand konfrontiert, dass selbst daher bei einem kritischen Leser ein unrichtiger, nicht den Fakten entsprechender Eindruck entstehen könnte, Allein aus diesem Grund spricht sich unser Mandant demzufolge gegen eine Veröffentlichung ausdrücklich aus. Im Ergebnis hätte die Veröffentlichung der gegenständlichen Textteile des Fraktionsberichtes nämlich selbst in einer den Namen unseres Mandanten anonymisierten Form, insbesondere auch unter Berücksichtigung dieser inhaltlich unrichtigen Darstellung der übermittelten, vor dem Untersuchungsausschuss getätigten Aussage des Dr. Brandstetter, eine **schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte und eine tiefgreifende und massive Verletzung der Grund- und Menschenrechte unseres Mandanten** zur Folge.

Verletzung des verfassungs- und grundrechtlich gesicherten Rechts auf Datenschutz und Geheimhaltung (Art 8 EMRK, Art 10 DSGVO und § 1 DSG)

Mit einer Veröffentlichung der oben angeführten Textteile würde unweigerlich eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte unseres Mandanten auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) und auf Geheimhaltung (§ 1 DSG, DSGVO) einhergehen; die Nennung seines Namens würde einen Eingriff in sein Privat- und Familienleben bzw. eine Verletzung seines Rechts auf Geheimhaltung bedeuten. Dies noch dazu, weil es sich um strafrechtsbezogene Daten handelt, die einem besonderen Schutz (Art 10 DSGVO) unterliegen.

Behandelt werden in dem Fraktionsbericht der FPÖ nämlich strafrechtsbezogene Daten unseres Mandanten im Zusammenhang mit den gegen unseren Mandanten geführten Ermittlungsverfahren, welche Anlass für die am 25.06.2019 durchgeführten Hausdurchsuchung waren. An Daten dieser Art hat jeder Betroffene unweigerlich ein begründetes Interesse an einer weitestmöglichen Geheimhaltung.

Hinzu kommt erschwerend, dass diese Informationen über unseren Mandanten in Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehen, das bis heute nicht abgeschlossen wurde. Das bedeutet, die Unschuldsvermutung ist nach wie vor zu achten, unser Mandant ist bis heute unbescholten. Im Übrigen wurde ein Großteil der gegen unseren Mandanten geführten Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit dieser Hausdurchsuchung bereits durch die WKStA eingestellt, in Hinblick darauf muss daher noch einmal der Grundsatz der Unschuldsvermutung in Zusammenhang mit den anderen Fakten hervorgehoben werden, gestalten sich diese doch genauso haltlos. Unser Mandant hat daher ein ausgesprochen starkes und begründetes Interesse, dass keinerlei Informationen in Zusammenhang mit diesem Strafverfahren nach außen dringen.

Insbesondere durch die vorstehenden, wahrheitswidrigen Inhalte des Fraktionsberichtes der FPÖ werden auch in anonymisierter Form die unserem Mandanten eingeräumten Persönlichkeitsrechte und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grund- und Menschenrechte massiv verletzt.

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts § 16 ABGB

Aber auch das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB abzuleitende Recht unseres Mandanten auf Namensanonymität würde im Falle einer nicht-anonymisierten Veröffentlichung in schwerwiegender Weise verletzt:

Durch das Recht auf Namensanonymität sollen Personen davor geschützt werden, dass ihr Name



von Dritten in ihre Persönlichkeit beeinträchtigenden Zusammenhängen genannt wird, wozu sie selbst keinen Anlass gegeben haben und damit ihre Identität in eben diesem Zusammenhang einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis gegenüber preisgegeben wird. Der Schutzbereich des Rechts auf Namensanonymität umfasst daher exakt den unmittelbar bevorstehenden Fall der den Namen unseres Mandanten beinhaltenden Veröffentlichung des Fraktionsberichtes.

Durch die Namensnennung der Person unseres Mandanten in Verbindung mit der in dessen Unternehmen am 25.06.2019 stattgefundenen Hausdurchsuchung sowie dem gegenständlichen Untersuchungsausschuss und den in diesem behandelten Vorwürfen wird die Persönlichkeitssphäre unseres Mandanten missachtet und verletzt.

#### Verletzung des Rechts auf Wahrung der Privatsphäre § 16 ABGB

Darüber hinaus wird durch die Veröffentlichung des Namens unseres Mandanten in den oben angeführten Textteilen auch sein – ebenfalls als Ausfluss aus § 16 ABGB resultierendes – Recht auf Wahrung der Privatsphäre massiv verletzt, weil gerade dieses Recht nicht nur gegen das Eindringen in die Privatsphäre seiner Person schützen soll, sondern auch vor der Verbreitung (sogar rechtmäßig erlangter) Informationen aus der oder über seine Geheimnissphäre.

Es besteht kein Zweifel daran, dass strafrechtliche Ermittlungen gegen unseren Mandanten und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Ermittlungsbehörden, wie gegenständlich etwa die Durchführung einer Hausdurchsuchung, sowie die Nennung im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuss die geschützte Privatsphäre unseres Mandanten betreffen und daher nicht veröffentlicht werden dürfen.

#### Erschwerung durch neuerliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte

An den genannten Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte ändert auch der Umstand nichts, dass die Durchführung der Hausdurchsuchung am 25.06.2019 bereits in der Vergangenheit in den Medien veröffentlicht wurde. Klargestellt werden muss in diesem Zusammenhang zunächst, dass diese Informationen aufgrund des Veröffentlichungsverbotes niemals an die Öffentlichkeit gelangen hätten dürfen; die Aktenbestandteile des Ermittlungsverfahrens sind nämlich gemäß § 54 StPO vertraulich zu behandeln, sie hätten daher nie von Beteiligten des Strafverfahrens an die Medien gespielt werden dürfen, damit sie dort noch dazu im Wege einseitiger Berichterstattung veröffentlicht werden.

Diese Verletzung des – auch verfassungsgesetzlich und menschenrechtlich (Art 8 EMRK, Art 10 DSGVO) abgesicherten – Rechts darf unserem Mandanten aber jetzt nicht noch einmal zum Nachteil gereichen. Denn durch eine solche Veröffentlichung des Fraktionsberichtes würde die Intensität der bisher erfolgten Eingriffe umso stärker.

In jedem Fall bedarf ein Eingriff in die genannten Rechte zumindest in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit desselbigen eines berechtigten Interesses, aber auch ein solches fehlt im gegenständlichen Fall zur Gänze.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass eine Veröffentlichung des eingangs angeführten

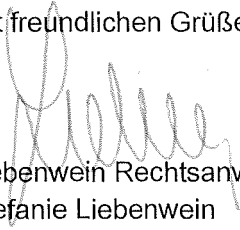


Textteiles einerseits in nicht anonymisierter Form, andererseits aber auch in dieser konkreten, eine inhaltlich unrichtige Wiedergabe der Ereignisse vor dem Untersuchungsausschuss beinhaltende Fassung, aus den dargelegten Gründen unzulässig ist und in jedem Fall zu unterbleiben hat.

Es ist daher nicht nur eine Anonymisierung des Namens unseres Mandanten vorzunehmen, sondern ist auch eine Veröffentlichung des Berichts zur Gänze zu versagen.

Mit dem Ersuchen der gegenständlichen Stellungnahme zu entsprechen verbleiben wir und zeichnen

mit freundlichen Grüßen



Liebenwein Rechtsanwälte GmbH  
Stefanie Liebenwein

